

# **Steig Wohnen und Arbeiten**

Verein mit Sitz in Appenzell

Statuten vom 22. Juni 2017

## **1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Unter dem Namen **Steig Wohnen und Arbeiten** besteht ein im Handelsregister eingetragener Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Appenzell.

<sup>2</sup> Er steht unter dem Patronat der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft (AGG).

<sup>3</sup> Die staatliche Aufsicht obliegt dem Gesundheitsdepartement des Kantons Appenzell Innerrhoden.

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Der Verein bietet Arbeit, Beschäftigung und Wohnmöglichkeiten für erwachsene Menschen mit Behinderung.

<sup>2</sup> Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

## **2 Mitgliedschaft**

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen.

<sup>2</sup> Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### **Art. 4**

Ein Vereinsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt erklären.

### **Art. 5**

<sup>1</sup> Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Das ausgeschlossene Vereinsmitglied hat ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung. Es erklärt den Rekurs schriftlich an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides.

<sup>2</sup> Der Vorstand streicht ein Mitglied von der Mitgliederliste, das seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt. Es hat keine Rekursmöglichkeit an die Vereinsversammlung.

## **3 Mittel**

### **Art. 6**

<sup>1</sup> Jedes Vereinsmitglied bezahlt den jährlichen Mitgliederbeitrag, den die Vereinsversammlung festlegt.

<sup>2</sup> Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

*Sämtliche Begriffe in diesen Statuten, die entweder nur in männlicher oder weiblicher Form verwendet werden und sich auf Personen beziehen, gelten für beide Geschlechter.*

## **Art. 7**

Weitere Mittel beschafft der Verein durch

- freiwillige Gönnerbeiträge;
- gesetzliche Beiträge;
- Erträge aus der Betriebstätigkeit;
- Zuwendungen, insbesondere Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen.

## **4 Organe des Vereins**

### **Art. 8**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- der Aufsichtsrat;
- die Revisionsstelle.

### **4.1 Die Vereinsversammlung**

#### **Art. 9**

- <sup>1</sup> Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im zweiten Quartal des Vereinsjahres (=Kalenderjahr) statt.
- <sup>2</sup> Auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder findet innerhalb von zwei Monaten eine ausserordentliche Vereinsversammlung über die im Begehren genannten Verhandlungsgegenstände statt.
- <sup>3</sup> Der Vorstand lädt spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zur Vereinsversammlung ein. In der Einladung gibt er die Verhandlungsgegenstände bekannt.
- <sup>4</sup> Jedes Vereinsmitglied kann dem Vorstand bis Ende März schriftlich Anträge an die nächste ordentliche Vereinsversammlung stellen.

#### **Art. 10**

- <sup>1</sup> Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- <sup>2</sup> Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.
- <sup>3</sup> Der Aktuar führt ein Protokoll über die Beschlüsse und Wahlen, welches der Vorsitzende und er unterzeichnen.

#### **Art. 11**

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

#### **Art. 12**

Die Vereinsversammlung kann einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände beschliessen.

#### **Art. 13**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ein Mitglied ihrer Verwaltung aus.

#### **Art. 14**

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

<sup>2</sup> Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.

<sup>3</sup> Für eine Aenderung der Vereinsstatuten oder für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

<sup>4</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht geheime Stimmabgabe beschliesst.

<sup>5</sup> Mitglieder haben kein Stimmrecht bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen.

#### **Art. 15**

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Antrags über die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Vorstandes;
- b. Wahl des Präsidenten sowie der Vorstandsmitglieder, soweit sie nicht vom Trägerkanton oder von Patronatsgebern delegiert sind; Wahl der Revisionsstelle und des Aufsichtsrates;
- c. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sowie der Revisionsstelle;
- d. Beschluss über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
- f. Rekursentscheide im Sinne von Art. 5 Abs. 1 der Statuten;
- g. Aenderung der Vereinsstatuten;
- h. Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- i. Beschluss über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

## **4.2 Vorstand**

### **Art. 16**

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar und dem Kassier und höchstens drei Beisitzern.
- <sup>2</sup> Der Kanton Appenzell Innerrhoden und die Patronatsgeber sind berechtigt, zusätzlich je ein Mitglied in den Vorstand zu delegieren.
- <sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst; diesen wählt die Vereinsversammlung.

### **Art. 17**

- <sup>1</sup> Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.
- <sup>2</sup> Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

### **Art. 18**

- <sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.
- <sup>2</sup> Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Diese findet innerhalb von drei Wochen statt.
- <sup>3</sup> Der Vorsitzende unterzeichnet ein Protokoll über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen.

### **Art. 19**

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst und wählt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.
- <sup>2</sup> Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch elektronische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

### **Art. 20**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

### **Art. 21**

- <sup>1</sup> Der Vorstand behandelt alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.
- <sup>2</sup> Er vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung und leitet die Geschäfte des Vereins.
- <sup>3</sup> Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben:
  - a. Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie des Jahresbudgets;
  - b. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
  - c. Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;

- d. Strategische Planung;
  - e. Wahl und Abberufung von Ausschüssen sowie Aufsicht über diese; die Ausschüsse handeln im Rahmen der ihnen erteilten Kompetenzen;
  - f. Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -anerkennung sowie Abschluss von Verträgen und Vergleichen.
- <sup>4</sup> Der Vorstand kann die Betriebsführung und/oder die Vertretung ganz oder zum Teil an einzelne Vorstandsmitglieder oder an eine Geschäftsführung übertragen.

### **4.3 Aufsichtsrat**

#### **Art. 22**

- <sup>1</sup> Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Bei der Wahl ist besonders darauf zu achten, dass der Aufsichtsrat aus Personen zusammengesetzt wird, welche sachverständig und erfahren sind. Der Aufsichtsrat konstituiert sich selbst.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Wechseln während einer Amtsdauer gelten die entsprechenden Bestimmungen über Vorstandsmitglieder analog.

#### **Art. 23**

Der Aufsichtsrat

- a. überprüft die Qualität der Betreuung und Förderung der Menschen mit Behinderung;
- b. beurteilt als Schlichtungsstelle Beschwerden von Betreuten, von Angehörigen oder gesetzlichen Vertretern;
- c. beurteilt Beschwerden von Mitarbeitenden in Bezug auf die Qualität der Betreuung;
- d. erstattet dem Vorstand bei Bedarf und der ordentlichen Vereinsversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeiten;
- e. steht dem Vorstand und der Geschäftsleitung bei Bedarf beratend bei.

### **4.4 Revisionsstelle**

#### **Art. 24**

- <sup>1</sup> Als Revisionsstelle amtet eine juristische Person, welche über die notwendige Befähigung und Unabhängigkeit verfügt.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.
- <sup>3</sup> Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und Rechnungslegung des Vereins und erstattet der Vereinsversammlung Bericht.

## 5 Schlussbestimmungen

### Art. 25

- <sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann nur eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufene Vereinsversammlung beschliessen. Der Auflösungsbeschluss benötigt ein qualifiziertes Mehr gemäss Art. 14 Abs. 3 der Statuten.
- <sup>2</sup> Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

### Art. 26

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist für die Liquidation verantwortlich und legt der Vereinsversammlung den Liquidationsbericht und die Schlussabrechnung vor.
- <sup>2</sup> Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines Aktivenüberschusses, wobei dieser an eine oder mehrere steuerbefreite Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zugewiesen werden muss.

---

Von der Vereinsversammlung am 22. Juni 2017 in Appenzell genehmigte Statuten.

Der Präsident:



Jakob Signer

Die Aktuarin:



Barbara Wettmer